

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2002 findet die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.¹⁾

2. Die Gemeinde²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

././.

eingeteilt.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende

Stm

././.

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlkreis	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Wahlkreis	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

Die Gemeinde⁴⁾ ist in

Stm

- 5 -

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾

In den Wahlbeschränkungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

von 20.08.2002 bis 27.08.2002

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand ~~Mitgliedschaftsbehörde~~ ist bestrebt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in

im Rathaus Altenberge, Zimmer Nr. 2.2, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbeschränkung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbeschränkung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

¹⁾ Bei dem Stimmzettel-Festhalten der Wähler durch den Landeswahlleiter ist die folgende Person anzurufen:

²⁾ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk haben.

³⁾ Für Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind.

⁴⁾ Für Gemeinden, die in eine politische Partei oder Parteiunion eingetragene sind.

⁵⁾ Diese Zusammenfassungen gelten nur, wenn eine eingetragene Partei ist.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlchein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlchein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

wählen.

St. Ort

48341 Altenberge, 11.09.2002

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlchein so rechtzeitig bei auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuhelfen, dass er dort spätestens am Wahltag bis 10.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Gemeindebehörde Gemeinde Altenberge

der Bürgermeister

K. J. J. J.